

Allgemeinverfügung

über die Befreiung von der Pflicht zur ständigen Dienstbereitschaft
im Rahmen der Apothekenbetriebsordnung

vom 11. Juni 2014

Der Apothekerkammer Schleswig-Holstein sind vom Land Schleswig-Holstein die Aufgaben zur Regelung der Dienstbereitschaft gem. § 3 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerechtheit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17), übertragen worden.

Die Rechtsgrundlagen für die Regelung der Dienstbereitschaft ergeben sich aus § 23 Absatz 1 bis 3 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung - ApBetrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 19. Februar 2013 (BGBl. I S. 312), und aus § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243).

Die Zuständigkeit des Vorstandes der Apothekerkammer Schleswig-Holstein ist geregelt in § 6 der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 14. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 366), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 69 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), und in § 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252).

Hinweise:

Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhaber sind, soweit sie keinen Notdienst haben, gem. § 6 Absatz 2 LÖffZG verpflichtet, ihre Apotheke während der Ladenschlusszeiten gem. § 3 LÖffZG geschlossen zu halten. Außerhalb der Ladenschlusszeiten sind Apotheken zur ständigen Dienstbereitschaft verpflichtet.

Allgemeinverfügung:

Von dieser Pflicht zur ständigen Dienstbereitschaft befreit der Vorstand der Apothekerkammer die Apotheken gem. § 23 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ApBetrO in den nachfolgenden Tagesrandzeiten, sofern die Apotheke nicht zum Notdienst eingeteilt ist:

1. montags bis sonnabends von 0:00 Uhr bis 9.00 Uhr,
2. montags bis freitags von 12:00 Uhr bis 15 Uhr für die Dauer von 2 Stunden,
3. montags bis freitags von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
4. sonnabends, wenn mindestens die Hälfte der örtlichen Apotheken geöffnet ist, von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
5. mittwochs von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
6. sonnabends von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
7. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, von 0:00 Uhr bis 9:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
8. am 31. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, von 0:00 Uhr bis 9:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

In-/Außerkräftreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 21. März 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 346) außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Apothekerkammer Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 75, 24105 Kiel zu erheben.

Kiel, den 11. Juni 2014

Apothekerkammer Schleswig-Holstein



Gerd Ehmen
Präsident

